

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/477

Provisorischer Tarif zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Kranken-Versicherung AG; Festsetzung der Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) wurde am 21. August 2025 durch die Solothurner Spitäler AG (soH) darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der soH und der CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) betreffend «Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG» durch die soH per 31. Dezember 2025 gekündigt wurde.

Mit Eingabe vom 7. Januar 2026 (Eingang DDI: 16. Januar 2026) ersuchte die soH den Regierungsrat des Kantons Solothurn, als vorsorgliche Massnahme für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen im Verhältnis zur CSS einen provisorischen Tarif (Baserate) von 10'364.00 Franken, eventualiter 10'310.00 Franken, ab 1. Januar 2026 festzusetzen. Bis Ende 2025 galt eine Baserate von 9'895.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten

stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Im Antrag vom 7. Januar 2026 führt die soH aus, dass sie seit Jahren einem erhöhten Kostendruck und Kostenumfeld ausgesetzt sei. Diverse externe Faktoren sowie der akute Fachkräftemangel würden sich negativ auf die Kostenrechnung der soH auswirken. Die Differenz zwischen der bis 2025 zwischen den Parteien geltenden Baserate von 9'895.00 Franken und den teuerungsbedingten Mehrkosten hätten einen starken negativen Effekt auf die Liquiditätssituation der soH. Die soH sehe sich deshalb im Endeffekt gezwungen, Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung zu beschaffen, notwendige Investitionen zurückzustellen und Personal abzubauen. Die Teuerung für die Jahre 2024 bis 2026 betrage gemäss der in der Spitalbranche üblichen Gewichtung 5.43%, womit eine Baserate von 10'364.00 Franken resultiere. Zudem habe zwischen der soH und der *santéservices ag* sowie zwischen der soH und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG für das Jahr 2026 je eine Baserate von 10'310.00 Franken verhandelt werden können. Aus diesen Gründen beantrage die soH die provisorische Festsetzung des Tarifs bei 10'364.00 Franken, eventualiter bei 10'310.00 Franken.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19. Januar 2026 hat das DDI die CSS über den Antrag der soH in Kenntnis gesetzt und eingeladen, bis spätestens 4. Februar 2026 zum Antrag Stellung zu nehmen.

Mit Antrag vom 3. Februar 2026 hat die CSS Stellung genommen. Darin beantragt sie, dass auf den Erlass vorsorglicher Massnahmen zu verzichten sei. Die Parteien hätten im per 31. Dezember 2025 gekündigten Tarifvertrag vereinbart, welcher Tarif im Falle eines tariflosen Zustandes abgerechnet werde. Damit liege weder Notwendigkeit noch Dringlichkeit für die provisorische Festsetzung eines Tarifs vor. Eventualiter beantragt die CSS, es sei höchstens eine Baserate von unverändert 9'895.00 Franken provisorisch festzusetzen. Die provisorische Festsetzung des tiefsten der beantragten Arbeitstarife entspreche der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Über den tiefsten der beantragten Arbeitstarife sei gemäss Bundesverwaltungsgericht nur dann hinauszugehen, wenn auf den ersten Blick erkennbar sei, dass dies zur Vermeidung nicht wiedergutzumachender Nachteile für den Leistungserbringer notwendig sei. Vorliegend sei durch die soH nicht im erforderlichen Masse erstellt worden, dass ihr bei der Fortführung des letzten genehmigten Tarifs unmittelbar und sofort ein Liquiditätsengpass und somit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohe.

2.4 Provisorischer Tarif

Mit Verweis auf Ziffer 9.4 des bis 31. Dezember 2025 gültigen Tarifvertrags zwischen den Parteien, beantragt die CSS auf die provisorische Festsetzung eines Tarifs zu verzichten, da weder Notwendigkeit noch Dringlichkeit dafür bestehe. Ziffer 9.4 des Tarifvertrags besagt folgendes: *Nach Ablauf dieses Vertrages rechnen die Parteien bis zum Vorliegen eines neuen definitiven, d.h. genehmigten oder rechtskräftigen, Tarifs den von der kantonalen Behörde erlassenen provisorischen Tarif ab. Liegt kein provisorischer Tarif vor, wird bis zum Vorliegen eines neuen definitiven Tarifs bzw. bis zum Erlass eines provisorischen Tarifs der bisherige Tarif gemäss diesem Vertrag abgerechnet. Rückabwicklungen bleiben vorbehalten.*

Diese Formulierung regelt die Abrechnung von Leistungen während eines tariflosen Zustandes bis zum Erlass eines provisorischen Tarifs. Die Formulierung entbindet den Regierungsrat nicht

davon, zur Vermeidung eines tarifvertragslosen Zustands bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen. Entsprechend ist der Antrag der CSS abzuweisen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, einen provisorischen Tarif festzusetzen. Nachfolgend gilt es, die Höhe des festzusetzenden Tarifs herzuleiten.

Wie die CSS in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2026 zutreffend ausführt, ist bei der Festlegung provisorischer Tarife grundsätzlich der niedrigste unter den beantragten Tarifen festzusetzen, unter anderem weil rückwirkende Tarifkorrekturen gegenüber Krankenversicherern in der Regel leichter abzuwickeln sind (Urteil des BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich dieser Grundsatz jedoch in erster Linie an die Gerichtsbehörde, die eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens zu erlassen hat. Sodann gilt die «Pflicht des niedrigsten Tarifs» nicht ausnahmslos. Für die Festsetzungsbehörde besteht keine Pflicht, den niedrigsten Tarif anzuwenden, sofern sich ein höherer Arbeitstarifs aufgrund sachlicher Kriterien (wie etwa der Teuerung) aufdrängt (vgl. Urteil des BVGer C-1303/2024 vom 16. Juli 2024 E. 3.3.2.1 mit Hinweisen).

Der Regierungsrat anerkennt den von der soH angeführten Kostendruck und dessen negative Auswirkungen auf die Kostenrechnung. Gleichwohl ist aus den Ausführungen der soH nicht auf den ersten Blick ersichtlich, weshalb die Weiterführung des letzten genehmigten Tarifs kurzfristig zu einem Liquiditätsengpass und letztlich zu nicht wiedergutzumachenden Nachteilen führen sollte. Auch der Umstand, dass die soH sowohl mit der *santéservices ag* als auch mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG höhere Tarife vereinbaren konnte (Baserate von 10'310.00 Franken ab 1. Januar 2026), muss bei der Festlegung eines provisorischen Tarifs zwischen der soH und der CSS nicht berücksichtigt werden.

Nach dem Gesagten und insbesondere vor dem Hintergrund des Verhandlungsprimats drängt sich eine Erhöhung des Tarifs im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme vorliegend nicht auf. Die Baserate zwischen den Parteien wird deshalb ab 1. Januar 2026 provisorisch bei (unverändert) 9'895.00 Franken festgesetzt.

2.5 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E. 3.3).

Im vorliegenden Fall besteht für die Beteiligten ein erhebliches Interesse, dass die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder

der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs wird die Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG der Solothurner Spitäler AG gegenüber der CSS Kranken-Versicherung AG ab 1. Januar 2026 provisorisch auf 9'895.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 400.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziff. 3.1 dieses Beschlusses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
CSS Kranken-Versicherung AG, Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern